



Tiroler Umweltschaff

Mag. Michael Reischer

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Anlagen

z.Hd. [REDACTED]

Telefon 0512/508-3484

Fax 0512/508-743495

landesumweltschaff@tirol.gv.at

per Email

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Gemeinde Gramais; Wasserkraftanlage am Platzbach und am Otterbach – Reduzierung der Mindestdotierwassermenge – Beschwerde des Landesumweltschaffes

Geschäftszahl LUA-8-4.1-2/2/3-2014 (III-40513/127)

Innsbruck, 23.06.2014

Sehr geehrte [REDACTED]!

Mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Reutte) vom 27.05.2014, GZl. III-40513/127, eingelangt bei der Tiroler Umweltschaff am 28.05.2014, wurde der Gemeinde Gramais die naturschutzrechtliche Bewilligung zu obigem Betreff erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Landesumweltschaff binnen offener Frist

Beschwerde

und beantragt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht.

Der angefochtene Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

I.) Sachverhalt

Die Gemeinde Gramais hat am 09.07.2012 bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Bewilligung angesucht.

Nach erfolgter mündlicher Verhandlung vom 08.11.2012 und erneuter Ausarbeitung eines Vorschlages zur Reduktion der Dotierwassermenge am Otterbach (Eingabe der diesbezüglichen Projektänderung am 26.03.2013) wurde eine zweite mündliche Verhandlung am 12.06.2013 durchgeführt.

Die Bezirkshauptmannschaft Reutte erteilte darauf hin mit Bescheid vom 27.05.2013 die beantragte naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewilligung, wobei sie sich im Wesentlichen darauf stützte, dass im konkreten Fall die öffentlichen Interessen – insbesondere die Notstromversorgung der Gemeinde Gramais- die vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen festgestellten starken bzw. massiven Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 überwiegen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 28.05.2013 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Die belangte Behörde hat sich in der Begründung des Bescheides auf die Ausführungen der Gemeinde Gramais hinsichtlich öffentlicher Interessen sowie auf die Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen für Naturschutz und Gewässerökologie bezogen und schlussendlich ein Überwiegen anderer öffentlicher Interessen festgestellt. Zudem wurde seitens der belangten Behörde festgehalten, dass keine Alternative gemäß § 29 Abs 4 TNSchG 2005 im Zuge des Ermittlungsverfahrens hervorgekommen ist.

Diese Entscheidung wurde nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde auf Grund eines in mehrfacher Hinsicht mangelhaften Verfahrens gefällt.

Begründungsmängel

1. ad Öffentliches Interesse:

Vorab wird seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde festgehalten, dass es sich bei den durch den naturkundlichen Sachverständigen festgestellten starken Beeinträchtigungen um Beeinträchtigungen eines besonders geschützten Lebensraumes gemäß § 7 TNSchG 2005 handelt.

Es bedarf somit eines überwiegenden langfristigen öffentlichen Interesses um trotz der festgestellten Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 eine Bewilligung erteilen zu können. Den erläuternden Bemerkungen zur Wiederverlautbarung des TNSchG 1991 lässt sich diesbezüglich folgende Beschreibung entnehmen (Seite 74): *„Erfolgt ein solcher Eingriff in die Natur, so soll nach der neuen Rechtslage nicht bloß ein Überwiegen der anderen öffentlichen Interessen gegenüber den Interessen des Naturschutzes genügen, vielmehr muß das andere öffentliche Interesse langfristig (über mehrere Jahre hinweg) gegeben sein. Der Interessenausgleich zwischen Ökologie und Ökonomie verlagert sich in diesem Fall zugunsten der Ökologie, damit nicht durch kurzfristige wirtschaftliche Interessen unwiederbringliche ökologische Werte den nachfolgenden Generationen verloren gehen.“*

Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde hat die belangte Behörde zum Einen vernachlässigt, dass es langfristiger anderer öffentlicher Interessen bedarf um starke Beeinträchtigungen in einem besonderen Lebensraum zu überwiegen und Zweitens hat sie es verabsäumt, die geltend gemachten „öffentlichen Interessen“ zu prüfen.

Die belangte Behörde führt selbst aus, dass *„die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüber zu stellen sind, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen.“* (Seite 26, 6ter Absatz). Eine kurze Überprüfung des von der Gemeinde Gramais dargelegten öffentlichen Interesses der „Notstromversorgung“ wäre ausreichend gewesen, um feststellen zu können, dass dieses öffentliche Interesse keines weiteren starken Eingriffes in die Natur bedarf:

a) Die derzeitige Kraftwerksanlage weist eine Turbinenleistung von 381 kW und ein Jahresarbeitsvermögen von 2.381 MWh (2.381.000 kWh) auf (Auszug Wasserbuch). Beschränkt man sich auf die im Ursprungsbescheid angeführten maximalen Generatorleistungen (239 kW Otterbach, 126 kW Platzbach), so ist eine maximale Leistung von 365 kW (365.000 Watt) festzuhalten.

b) Gemäß Internetseite der Gemeinde Gramais sind derzeit 48 Personen in der Gemeinde wohnhaft. Gemäß Energie-Control-Austria beläuft sich die durchschnittlich benötigte Strommenge eines Ein-Personenhaushaltes auf 1.927 kWh pro Jahr.

Nimmt man den ungünstigsten Fall an, dass alle Personen in Gramais in einem Ein-Personenhaushalt leben und rundet man die Angaben der Energie-Control-Austria auf 2.000 kWh auf, so erhält man eine notwendige jährliche Strommenge für Gramais von rund 96.000 kWh, also rund 4 Prozent des Jahresarbeitsvermögens der Kraftwerksanlage. Eventuelle Betriebe in der Gemeinde bzw. weitere Nüchtingungen durch z.B. Touristen sollten sich aufgrund des Größenunterschiedes zudem noch ausgeben.

Somit ist aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde festzuhalten, dass die Arbeitsleistung des bestehenden Kraftwerkes bei Weitem den Verbrauch der gesamten Gemeinde übersteigt.

c) Selbst wenn man die reine Leistung betrachtet, wurde bereits im Ursprungsbescheid (III-40513/47, Seite 68) festgehalten, dass die bestehende Anlage sogar während der winterlichen Niederwasserzeit (90 kW) ausreichend ist, um den Leistungsbedarf der gesamten Gemeinde (circa 80 kW) in einem Inselbetrieb zu gewährleisten und die Stromversorgung des Ortes aufrecht zu erhalten.

Somit wurde das öffentliche Interesse „Notstromversorgung der Gemeinde Gramais“ aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde nicht entsprechend durch die Behörde geprüft bzw. ist dieses öffentliche Interesse bereits durch die bestehende Anlage besorgt.

Das zweite angeführte öffentliche Interesse –die geringfügige Erhöhung der Rentabilität und die höhere Auslastung der Wasserkraftanlage- ist aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde den kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen, wie sie in den erläuternden Bemerkungen zur Novelle 1991 festgehalten wurden, zuzuordnen. Überdies können diesbezüglich dem angefochtenen Bescheid keine relevanten Zahlen entnommen werden und wurde dieser Punkt somit aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde ebenso mangelhaft behandelt bzw. fußen die diesbezüglichen Ausführungen im Bescheid nicht auf in qualitativer und quantitativer Hinsicht nachvollziehbaren Feststellungen (vgl. VwGH vom 30.01.2014, 2013/10/0001).

2) ad Variantenprüfung gemäß § 29 Abs 4 TNSchG 2005:

Den obigen Ausführungen folgend geht die Tiroler Umweltschutzbehörde davon aus, dass der angestrebte Zweck bereits mit der bestehenden Anlage erreicht wurde.

Damit gibt es aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde entgegen den Ausführungen im belangten Bescheid eine Variante, die den angestrebten Zweck erreicht und die Interessen des Naturschutzes nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt – die Nullvariante bzw. der Betrieb der Wasserkraftanlage im Konsens mit dem Ursprungsbescheid.

3) ad Gewässerökologie:

Auch wenn die Einhaltung der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer nur bedingt im Rahmen des Naturschutzverfahrens (Schutzgüter Naturhaushalt sowie Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten) anwendbar ist [vgl. BMLFUW (2010): Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente, Seite 10 letzter Absatz: *„Die vorliegenden Bewertungsmethoden sind ein Instrument der wasserwirtschaftlichen Planung und orientieren sich an der Funktionalität des Gesamtsystems. Auch die beste Bewertungsmethode stößt auf fachlich und finanziell begründete Grenzen und kann daher die tatsächlich vorhandenen Probleme nur bis zu einem gewissen Auflösungsgrad anzeigen. Daher stimmen die Ergebnisse nicht immer mit einzelnen Fachkenntnissen überein, ohne deshalb falsch zu sein: so können z.B. einzelne aus Naturschutzsicht wichtige Arten fehlen,*

aber das Gesamtsystem kann trotzdem in gutem Zustand sein. Für die Zwecke des Naturschutzes und für die Bewertung ästhetischer Aspekte sind daher andere Bewertungsinstrumente heranzuziehen.“], sei kurz auf die aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde widersprüchlichen Ermittlungsergebnisse hingewiesen:

Gemäß der gewässerökologischen Untersuchung „*Wasserkraftanlage Otterbach-Platzbach, Ansuchen um Reduzierung der Dotierwassermengen: Limnologische Untersuchungen am Otterbach (Restwasserbeurteilung, Makrozoobenthos), ARGE Limnologie, Mai 2012*“ wurde auf Basis einer Untersuchung des Makrozoobenthos entsprechend den Methoden der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer folgender Dotierwasservorschlag für den Otterbach erarbeitet:

Jahresdurchgängig 20 Prozent der ankommenden Wassermenge, mindestens aber:

170 l/s von August bis April (Minstdotation 1) und

500 l/s von Mai bis Juli (Minstdotation 2)

Dieser Vorschlag fußt auf den Ergebnissen der Untersuchungen zum Makrozoobenthos. Hierbei wurde rein für das Makrozoobenthos der „sehr gute ökologische Zustand“ gemäß QZV Ökologie OG in der derzeitigen Restwasserstrecke bestimmt (und schlussendlich aufgrund der hydromorphologischen Belastung durch das bestehende Kraftwerk in der Gesamtbetrachtung ein „guter ökologischer Zustand“ festgestellt). Da speziell das Makrozoobenthos in der Untersuchungstiefe und –schärfe der Methoden der QZV Ökologie OG nur bedingt geeignet ist, die Auswirkungen von Stressoren wie Schwall und Restwasser aufzeigen zu können, erfolgte durch das bearbeitende Büro eine zusätzliche Einstufung hinsichtlich der ökologischen Funktionsfähigkeit [Auszug Studie, Seite 7: *„Festzuhalten ist, dass die auf MHS-Proben basierende österreichische Methode die Auswirkungen von Stressoren, welche vorwiegend quantitative Aspekte einer Biozönose verändern, nicht erfassen kann. Dazu zählen etwa Auswirkungen von Schwellbetrieb und zum Teil auch Restwasser. Neben der Bewertung nach standardisierter Methode erfolgt daher auch eine Beurteilung anhand einer Experteneinschätzung (vgl. LEITFADEN ZUR ERHEBUNG DER BIOLOGISCHEN QUALITÄTSELEMENTE, Einleitung, Dezember 2008) in Anlehnung an das Bewertungsverfahren der ökologischen Funktionsfähigkeit. Als Referenz dient hierbei das Untersuchungsergebnis aus dem Jahr 2004 vor Kraftwerkserrichtung.“*].

Die Einstufung hinsichtlich der ökologischen Funktionsfähigkeit ergab unter anderem aufgrund des Fehlens von 2004 noch nachgewiesenen typischen Gletscher/Hochgebirgsarten wie *Rhitrogena loyolea* und *Rh. nivata* bzw. aufgrund der deutlich reduzierten Besiedlungsdichten eine mäßige Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit. Dies entspricht gemäß ÖNORM M6232 (1997) dem „guten ökologischen Zustand“.

Der Dotierwasservorschlag wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2013 wie folgt abgeändert:

135 l/s von August bis April

350 l/s von Mai bis Juli

Und zusätzlich einen jahresdurchgängigen dynamischen Anteil von 10 Prozent der ankommenden Wassermenge

Diese Abänderung führt speziell bei MNQT-Verhältnissen (unterdurchschnittlichen Wasserführungen) aufgrund des geringen dynamischen Anteiles nochmalig zu einer leichten Reduktion des Vorschlages zur Dotierwasserreduktion.

Zusammenfassend wird die Reduktion der Dotierwassermengen speziell am Otterbach die bestehenden Dotierwassermengen nochmalig zum Teil deutlich reduzieren. Speziell im August und September ist von einer Reduktion von über 50 Prozent auszugehen (vgl. Tabelle 4, Seite 10 der limnologischen Untersuchung bzw. Tabelle 2, Seite 10 des belangten Bescheides). Dies ist umso verwunderlicher, als für die Begründung der Festlegung der Dotierwasserabgabe des ursprünglichen Bescheides noch festgestellt wurde, dass „aus rein fachlicher Sicht eine Mindestwassermenge von 330 l/s im Bachbett zu verbleiben haben, damit die Dotierung der Seitenarme gewährleistet bleibt.“ Begründet wurde diese Wassermenge mit den Dotationsversuchen am Otterbach, welche von Februar bis Juli 2004 von der ARGE Limnologie durchgeführt wurden.

Warum dieser Umstand nunmehr aus gewässerökologischer Sicht nicht mehr entscheidungswesentlich ist, kann aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde (bisherigen Ermittlungsverfahren) nicht entnommen werden. Gerade bei der gewässerökologischen Befunderstellung hätte die Problematik bekannt sein sollen, dass nämlich die Methoden der Qualitätszielverordnung für eine detaillierte Beantwortung der Fragestellung -ob und inwieweit die bestehende Dotierwasserregelung abgeändert werden kann, ohne deutliche zusätzliche Belastungen der Abiotik und der Biotik des Gewässers zu verursachen- zu ungenau bzw. speziell das Makrozoobenthos zur detaillierten Analyse des Stressors „Restwasserführung“ in Form eines Multi-Habitat-Sampling ungeeignet ist.

Dotationsversuche mit Darstellung der abiotischen Gegebenheiten in den dafür geeigneten Transekten bzw. mit Modellierung (z.B. Casimir) und schlussendlicher Ableitung der notwendigen Dotierwassermengen sind als eindeutig geeignetere Methoden anzuführen, um die oben beschriebene Frage fachlich nachvollziehbar und damit den Anforderungen eines Sachverständigenbeweises entsprechend beantworten zu können.

Warum derartige Methoden bei der Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes zum beantragten Vorhaben der Reduktion der Mindestdotierwassermengen nicht (mehr) zum Einsatz kamen, entzieht sich der Kenntnis der Tiroler Umweltschutzbehörde

und ist als weiterer Mangel anzuführen. Dies umso mehr, als diese Methode offensichtlich Stand der Technik ist und in anderen laufenden Verfahren zur Festlegung der Dotierwassermenge aus gewässerökologischer Sicht Anwendung findet.

Für die Tiroler Umweltschutzbehörde sind folglich die Befunde und Schlussfolgerungen in Bezug auf die gewässerökologischen Aspekte im Rahmen der Feststellung des rechtsrelevanten Sachverhaltes, wonach sich der ökologische Zustand der Ausleitungsstrecke bei Reduktion des Dotierwasserdargebotes nicht verschlechtern wird, zu ungenau, auf einem sehr groben Befund basierend und aufgrund der dargelegten Ausführungen nicht entscheidungswesentlich im Naturschutzverfahren. Eine detaillierte und fundierte gewässerökologische Auseinandersetzung mit dem beantragten Vorhaben wäre im Hinblick auf die Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten sehr wohl hilfreich gewesen, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhellen.

Der Landesumweltschutzanwalt stellt daher folgende

Anträge

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben und den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirksverwaltungsbehörde zurückverweisen (und eine mündliche Verhandlung durchführen.)

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesumweltschutzanwalt



Mag. Johannes Kostenzer